

# Umgangs-„anträge“ – Umgangsregelungen

## 1. Umgangsanträge

### a) allgemein

Das Umgangsverfahren ist eine Kindschaftssache, und damit eine „allgemeine Familiensache“ gem. § 111 Nr. 2 FamFG; und es ist ein Amtsverfahren gem. § 24 FamFG, d.h. ein „Antrag auf Erlaß einer Umgangsregelung“ stellt – verfahrensrechtlich tatsächlich keinen „Antrag“ dar, schon gar nicht einen „verfahrenseinleitenden Antrag i.S.d. § 23 FamFG. Denn – wie sich aus § 1684 Abs. 1 BGB ergibt – ist

- ⇒ „Umgang mit jedem Elternteil“ (auch ohne daß ein Antrag gestellt, und das Familiengericht darüber entschieden hat) „das Recht [des Kindes]“, und
- ⇒ jeder Elternteil (auch ohne daß ein Antrag gestellt, und das Familiengericht darüber entschieden hat) zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

D. h., ein Umgangsverfahren kann – und wird - nur „von amtswegen“ eingeleitet; ein „Antrag auf Erlaß einer Umgangsregelung“ stellt also (gem. § 24 FamFG) lediglich eine „Anregung“ an das Familiengericht dar, ein solches Verfahren von amtswegen einzuleiten.

Gibt es jedoch Probleme beim Umgang, ist es jedoch nicht nur sinnvoll, sondern dringend angezeigt, daß Familiengericht mit einer „Antragschrift auf Erlaß einer [konkret vorgeschlagenen] Umgangsregelung“ zur Einleitung eines Umgangsverfahrens anzuregen. Denn das Familiengericht muß ja davon erfahren, daß es erforderlich ist, eine Entscheidung über den Erlaß einer Umgangsregelung zu treffen.

Stellt man einen „Umgangsantrag“ beim Familiengericht, sollte sich vor Augen halten, daß die zukünftig erlassene Umgangsregelung praktisch nicht abänderbar ist; die Hürden hierfür sind gem. § 1696 Abs. 1 BGB äußerst hoch. Deshalb sollte man von vorneherein den Erlaß einer (die eigenen sowie die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigenden) Umgangsregelung für die Gesamte Zeit der Minderjährigkeit des Kindes, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, beantragen. Denn nur so kann man weiteren Streit über den Umgang in der Zukunft (insbesondere bei Beginn des kindergarten-Besuchs, der Einschulung oder dem Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule).

Darüber hinaus gilt:

### **Umgangs-„anträge“**

- sind so **konkret zu stellen und zu beschließen**, daß jeder Dritte allein aus der (angestrebten) Umgangsregelung selbst erkennen kann, ob das Kind an einem bestimmten Zeitpunkt Umgang mit einem Elternteil hat, oder nicht,
- müssen von dem Elternteil im **beantragten Umfang auch persönlich wahrgenommen werden können** und wahrgenommen werden,  
**d.h.:** der **Elternteil darf während des Umgangs nicht arbeiten** gehen und das Kind nicht in anderweitige Betreuung abgeben,
- setzen voraus, daß der Elternteil für das Kind ein **eigenes Kinderzimmer** bereithält,
- sind zwingend mit einem **Antrag auf Androhung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung** zu versehen.

Liegt eine der nachfolgenden Fälle vor, sollte die „beantragte“ und auch die später einvernehmlich vereinbarte bzw. familiengerichtlich erlassene Umgangsregelung an den nachfolgend dargestellten Mustern orientiert die persönlichen Verhältnisse des Kindes, sowie der beiden Elternteile abbilden.

### **b) wenn der Umgang (wieder) aufgebaut/angebahrt werden muß**

- ist der **(Wieder-)Aufbau des Umgangs zu begleiten**, und damit ist **neben** dem „Antrag auf Erlaß einer Umgangsregelung“ beim Familiengericht parallel ein **„Antrag auf Bewilligung der Sozial-/Jugendhilfeleistung ‚Anbahnungsumgang‘“** durch Bereitstellung von Personal zur Umgangsbegleitung sowie Räumlichkeiten zur Durchführung des begleiteten Umgangs, **auch und gerade am Wochenende, an das Jugendamt** zu stellen.
- ist schon im „Antrag“ die zu erlassende Umgangsregelung so zu gestalten, daß der **begleitete, der Anbahnungsumgang** nur eine **kurzzeitige Übergangsphase von maximal 3 Monaten** ist, um **dann in** einen **unbegleiteten Umgang überführt** zu werden,
- haben begleitende Gespräche der Elternteile unter Beteiligung eines Beauftragten des Jugendamtes über die Erfahrungen mit dem Umgang und die Überführung in einen unbegleiteten Umgang stattzufinden.

## 2. Musterumgangsregelungen

### a) Paritätisches Wechselmodell

- Das Kind ist mindestens 3 Jahre:

„Es wird beantragt:

Das Kind .... wird betreut von / hat Umgang mit dem Vater/der Mutter

1. außerhalb der Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommer-Schulferien des Landes ... jeweils jede zweite Woche, beginnend mit dem auf das Ende der vorangegangenen Schulferien (letzter Ferientag) folgenden Montag, 8:00 Uhr, bzw. mit Schluß der Kindergartenzeit/Schulschluß bis zum darauf folgenden Montag, 8:00 Uhr, bzw. Kindergarten-/Schulbeginn,
2. in den Schulferien (Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Osterferien) des Landes .... beginnend am letzten Schultag vor den Schulferien ab Kindergarten- bzw. Schulschluß bis zu dem auf die Ferienmitte folgenden Samstag, 20:00 Uhr.

Außerdem hat das Kind ... Umgang mit dem Vater/der Mutter

3. in geraden Kalenderjahren an Pfingsten ab dem Freitag vor Pfingsten, 14:00 Uhr, bzw. ab Kindergraten-/Schulschluß bis zum darauf folgenden Dienstag, bzw. bei Pfingstferien bis zu ersten Schultag nach den Pfingstferien zu Kindergarten- bzw. Schulbeginn, bzw. bis 8:00 Uhr,
4. an jedem ungeraden Geburtstag des Kindes, sowie an jedem Geburtstag des Vaters/der Mutter vom Tag des Geburtstags des Geburtstags nach Kindergarten- bzw. Schulschluß bis zum folgenden Tag zu Kindergarten- bzw. Schulbeginn. Sollte der Geburtstag auf einen schulfreien Tag fallen, beginnt der Umgang um 9:00 Uhr, fällt der auf den Geburtstag folgende Tag auf einen schulfreien Tag, endet der Umgang um 9:00 Uhr.
5. Der Umgang findet auch statt, wenn das Kind krank ist, es sei denn, es wird ein amtsärztliches Attest vorgelegt, daß der Umgang an einem bestimmten Umgangszeit aus gesundheitlichen Gründen nicht stattfinden kann, oder das Kind befindet sich in einer stationären ärztlichen Behandlung.
6. Fällt der Umgang an einem Umgangszeitraum aus, wird er unverzüglich vollumfänglich nachgeholt.
7. Einigen sich die Elternteile und das Kind ....., sofern es das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, einvernehmlich und schriftlich spätestens 2 Wochen vor einem Umgangstermin auf eine Abweichung von dieser Umgangsregelung, so stellt diese Nicht-Einhaltung der Umgangsregelung keinen Verstoß im Sinne der Ziffer 8 dar.
8. Die Elternteile werden darauf hingewiesen, daß das Gericht gegen sie bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die sich aus dieser

*Umgangsregelung ergebenden Verpflichtungen gegen den Verpflichteten ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000€, und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monate anordnen kann. Die Festsetzung unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt und glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, daß er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.“*

### **b) Der (eigentlich überholte) „Klassiker“**

- Das Kind ist mindestens 3 Jahre:  
„Es wird beantragt:
  1. Das Kind .... wird betreut von /hat Umgang mit dem Vater/der Mutter in geraden Kalenderjahren
    - i. in den Schulferien (Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Osterferien) des Landes .... beginnend am letzten Schultag vor den Schulferien ab Kindergarten- bzw. Schulschluß bis zu dem in der Ferienmitte liegenden Samstag, 20:00 Uhr,
    - ii. an Pfingsten vom Freitag vor Pfingsten, nach Schulschluß, bis zum darauf folgenden Dienstag, bzw. bei Pfingstferien bis zu ersten Schultag nach den Pfingstferien zu Kindergarten- bzw. Schulbeginn,
    - iii. außerhalb der Schulferien an jedem geraden Wochenende von Freitag ab Kindergarten- bzw. Schulschluß bis zum darauf folgenden Montag zu Kindergarten- bzw. Schulbeginn, und jede Woche mittwochs ab Kindergarten- bzw. Schulschluß bis donnerstags zum Kindergarten- bzw. Schulbeginn.
  2. In ungeraden Kalenderjahren wird das Kind betreut / hat das Kind ... Umgang mit dem Vater/der Mutter
    - i. in den Schulferien (Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Osterferien) des Landes .... beginnend mit dem in der Ferienmitte liegenden Samstag, 20:00 Uhr bis ersten Schultag nach den Schulferien zum Kindergarten- bzw. Schulbeginn,
    - ii. außerhalb der Schulferien an jedem ungeraden Wochenende von Freitag ab Kindergarten- bzw. Schulschluß bis zum darauf folgenden Montag zu Kindergarten- bzw. Schulbeginn, und jede Woche mittwochs ab Kindergarten- bzw. Schulschluß bis donnerstags zum Kindergarten- bzw. Schulbeginn.
  3. Ist der Freitag vor bzw. der Montag nach dem Umgangswochenende ein Feiertag, beginnt der Umgang mit dem Vater/der Mutter schon am Donnerstag ab Kindergarten- bzw. Schulschluß bzw. endet der Umgang am darauf folgenden Dienstag zu Kindergarten- bzw. Schulbeginn.

4. *Das Kind ... hat an den ungeraden beweglichen Ferientagen seiner Schule Umgang mit dem Vater/der Mutter beginnend vom letzten Schultag vor dem beweglichen Ferientag bis zum ersten Schultag nach dem beweglichen Ferientag. Ist das Kind noch kein Schulkind, gilt die entsprechend für die ungeraden langen Wochenenden während der Schulzeit, inklusive der langen Wochenenden, die durch ein Brückentag entstehen.*
5. *Das Kind hat Umgang mit dem Vater/der Mutter an jedem ungeraden Geburtstag des Kindes, sowie an jedem Geburtstag des Vaters/der Mutter vom Tag des Geburtstags nach Kindergarten- bzw. Schulschluß bis zum folgenden Tag zu Kindergarten- bzw. Schulbeginn. Sollte der Geburtstag auf einen schulfreien Tag fallen, beginnt der Umgang um 9:00 Uhr, fällt der auf den Geburtstag folgende Tag auf einen schulfreien Tag, endet der Umgang um 9:00 Uhr.*
6. *Der Umgang findet auch statt, wenn das Kind krank ist, es sei denn, es wird ein amtsärztliches Attest vorgelegt, daß der Umgang in einer bestimmten Umgangszeit aus gesundheitlichen Gründen nicht stattfinden kann, oder das Kind befindet sich in einer stationären ärztlichen Behandlung.*
7. *Fällt der Umgang an einem Umgangszeitraum aus, wird er unverzüglich vollumfänglich nachgeholt.*
8. *Einigen sich die Elternteile und das Kind ....., sofern es das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, einvernehmlich und schriftlich spätestens 2 Wochen vor einem Umgangstermin auf eine Abweichung von dieser Umgangsregelung, so stellt diese Nicht-Einhaltung der Umgangsregelung keinen Verstoß im Sinne der Ziffer 9 dar.*
9. *Die Elternteile werden darauf hingewiesen, daß das Gericht gegen sie bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die sich aus dieser Umgangsregelung ergebenden Verpflichtungen gegen den Verpflichteten ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000€, und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monate anordnen kann. Die Festsetzung unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt und glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, daß er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.*

### **c) Umgang mit Kleinkindern/Babies**

Bei der Umgangsregelung mit Babies und Kleinkindern ist das andere kindliche Zeitempfinden zwingend zu beachten, welches es erfordert, daß ein täglicher Umgang stattzufinden hat, der dafür relativ kurz sein kann (Fthenakis, FPR 1995, 94 = Oelkers, FamRZ 1996, 1385).

Mit zunehmendem Alter ist die Umgangszeit zu erhöhen und ab 2 Jahren mit Übernachtungsumgang zu beginnen. Ab dem 3. Lebensjahr ist die Umgangsregelung auf eine Ferien-Umgangsregelung zu erweitern.

Es ergibt sich also ein Antrag auf Betreuungs-/Umgangsregelung, wenn das Kind ist ein Baby:

„Es wird beantragt:

#### *1. Das Kind .... wird betreut von / hat Umgang mit dem Vater*

- i. bis zu einem Alter von 3 Monaten an jedem Tag von Montag bis Freitag von 17:00 – 18:00 Uhr und an jedem Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen von 14:00 – 16:00 Uhr,*
- ii. bis zu einem Alter von 6 Monaten an jedem Tag von Montag bis Freitag von 17:00 – 19:00 Uhr und an jedem Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen von 13:00 – 18:00 Uhr*
- iii. bis zu einem Alter von einen Jahr an jedem Tag von Montag bis Freitag von 16:00 – 19:00 Uhr und jeden Samstag sowie an den nachfolgend genannten gesetzlichen Feiertagen ..... von 10:00 – 19:00 Uhr*
- iv. bis zu einem Alter von zwei Jahren jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 15:00 – 20:00 Uhr, jedes ungerade Wochenende von Samstag 10:00 Uhr bis Sonntag 20:00 Uhr,*
- v. bis zu einem Alter von 3 Jahren*
  - jeden Mittwoch von 15:00 – 20:00 Uhr,*
  - jedes gerade Wochenende von Freitag 15:00 Uhr bis Sonntag 20:00 Uhr,*
  - in den Sommer-Schulferien des Landes ....., beginnend am letzten Schultag vor dem ersten Ferienwochenende 15:00 Uhr bis zum dritten Ferien-Sonntag, 20:00 Uhr,*
  - in den Herbst-Schulferien des Landes ....., beginnend am letzten Schultag vor dem ersten Ferienwochenende 15:00 Uhr bis zum Samstag in der Ferienmitte 20:00 Uhr,*
  - in den Weihnachts-Schulferien des Landes ....., beginnend am Ersten Weihnachtsfeiertag, 17:00 Uhr, bis zum 2. Januar, 20:00 Uhr, sowie*
  - in den Oster-Schulferien des Landes ....., beginnend am letzten Schultag vor dem ersten Ferienwochenende 15:00 Uhr bis zum Samstag in der Ferienmitte 20:00 Uhr.*

vi. ab dem Alter von 3 Jahren: s.o. „Wechselmodell“ (oder „der Klassiker“).

2. *Der Umgang findet außerhalb der mütterlichen Wohnung, und in Abwesenheit der Mutter statt. Die Mutter übergibt dem Vater mit dem Kind einen Kinderwagen, eine Tasche mit Wickelutensilien sowie Milchfläschchen usw., solange das Kind noch Windeln benötigt und auf Flaschen-/Kindernahrung angewiesen ist.*
3. *Der Umgang findet auch statt, wenn das Kind krank ist, es sei denn, es wird ein amtsärztliches Attest vorgelegt, daß der Umgang an einem bestimmten Umgangszeit aus gesundheitlichen Gründen nicht stattfinden kann, oder das Kind befindet sich in einer stationären ärztlichen Behandlung.*
4. *Fällt der Umgang an einem Umgangszeitraum aus, wird er unverzüglich vollumfänglich nachgeholt.*
5. *Einigen sich die Elternteile und das Kind ...., sofern es das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, einvernehmlich und schriftlich spätestens 2 Wochen vor einem Umgangstermin auf eine Abweichung von dieser Umgangsregelung, so stellt diese Nicht-Einhaltung der Umgangsregelung keinen Verstoß im Sinne der Ziffer 6 dar.*
6. *Die Elternteile werden darauf hingewiesen, daß das Gericht gegen sie bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die sich aus dieser Umgangsregelung ergebenden Verpflichtungen gegen den Verpflichteten ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000€, und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monate anordnen kann. Die Festsetzung unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt und glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, daß er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.“*

#### **d) Anbahnungs-/begleiteter Umgang**

Wenn der (abgebrochene oder noch nicht bestandene) Umgang angebahnt werden muß:

„Es wird beantragt:

1. *Das Kind .... hat Umgang mit dem Vater*

- i. *ab dem [Datum] bis zum Ablauf des ersten Monat an jedem Mittwoch von 17:00 – 18:00 Uhr und jeden Samstag von 14:00 – 16:00 Uhr,*
- ii. *ab dem [Datum] bis zum Ablauf des zweiten Monaten an Mittwoch von 17:00 – 19:00 Uhr und jeden Samstag von 10:00 – 18:00 Uhr*
- iii. *ab dem [Datum] bis zum Ablauf des dritten Monats Mittwoch von 17:00 – 19:00 Uhr und jedem geraden Wochenende von Samstag von 10:00 Uhr bis Sonntag 19:00 Uhr*

*Der Umgang findet in den Räumlichkeiten des .... unter Begleitung von .... statt. Die Mutter übergibt dazu das Kind eine viertel Stunde vor Umgangsbeginn an den Umgangsbegleiter. Der Umgang mit dem Vater findet in Abwesenheit der Mutter statt. Der Umgangsbegleiter ... hat sich von Umgangstermin zu Umgangstermin*

*entsprechend dem Beziehungsaufbau von Vater und Kind zunehmend aus dem Umgang selbst zurückzuziehen und es Vater und Kind zu ermöglichen, die Räumlichkeiten während des Umgangs auch alleine zu verlassen.*

- 2. Ab dem [Datum] hat das Kind ... unbegleiteten Umgang mit seinem Vater, und zwar  
[siehe oben: „der Klassiker“, oder „Umgang mit Babies/Kleinkindern“ ]*
- 3. sofern nötig aufgrund des Alters des Kindes [Der Umgang findet außerhalb der mütterlichen Wohnung, und in Abwesenheit der Mutter statt. Die Mutter übergibt dem Vater mit dem Kind einen Kinderwagen, eine Tasche mit Wickelutensilien sowie Milchfläschchen usw., solange das Kind noch Windeln benötigt und auf Flaschen-/Kindernahrung angewiesen ist.]*
- 4. Der Umgang findet auch statt, wenn das Kind krank ist, es sei denn, es wird ein amtsärztliches Attest vorgelegt, daß der Umgang an einem bestimmten Umgangszeit aus gesundheitlichen Gründen nicht stattfinden kann, oder das Kind befindet sich in einer stationären ärztlichen Behandlung.*
- 5. Fällt der Umgang an einem Umgangszeitraum aus, wird er unverzüglich vollumfänglich nachgeholt.*
- 6. Einigen sich die Elternteile und das Kind ....., sofern es das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, einvernehmlich und schriftlich spätestens 2 Wochen vor einem Umgangstermin auf eine Abweichung von dieser Umgangsregelung, so stellt diese Nicht-Einhaltung der Umgangsregelung keinen Verstoß im Sinne der Ziffer 7 dar.*

*Die Elternteile werden darauf hingewiesen, daß das Gericht gegen sie bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die sich aus dieser Umgangsregelung ergebenden Verpflichtungen gegen den Verpflichteten ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000€, und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monate anordnen kann. Die Festsetzung unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt und glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, daß er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.“*